

Datum: 25. April 2016

Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen: V 434 – 32999/2016

Auf Antrag der Hamburg Port Authority (HPA), Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom 15. Februar 2016, überarbeitet am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016, ergeht folgendes

EINVERNEHMEN

A)

1. **Gegenstand, Art und Dauer des Einvernehmens**

Gemäß § 4 WaStrG wird der Hamburg Port Authority AöR (HPA) widerruflich und befristet bis zum 31.12.2021 das wasserwirtschaftliche Einvernehmen erteilt, Baggergut mit einer Gesamtmenge von maximal

6,67 Mio. m³ Laderaumvolumen (LRV) bzw.
3,335 Mio. t Trockensubstanz (tTs)

aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe aus Teilbereichen der Norderelbe, Süderelbe und des Köhlbrands in die mit nachfolgenden Koordinaten bestimmten vier jeweils 400 x 400 m großen Einbringzentren in der Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E 3, s. Anlage 13 der Antragsunterlagen) einzubringen:

Einbringzentrum Ost

Zentrumskoordinate: 54°03'05.782579"N 7°58'02.981205"E

Feldkoordinaten:

54°03'12.156411"N	7°57'51.827518"E
54°02'59.219718"N	7°57'52.149239"E
54°03'12.345171"N	7°58'13.814120"E
54°02'59.408454"N	7°58'14.133945"E

Einbringzentrum Süd

Zentrumskoordinate: 54°02'59.124932"N 7°57'41.156912"E

Feldkoordinaten:

54°03'05.498202"N	7°57'30.002803"E
54°02'52.561529"N	7°57'30.326386"E
54°03'05.688066"N	7°57'51.988387"E
54°02'52.751369"N	7°57'52.310073"E

Einbringzentrum Nord

Zentrumskoordinate: 54°03'12.061612"N 7°57'40.834243"E

Feldkoordinaten:

54°03'18.434866"N	7°57'29.679150"E
54°03'05.498202"N	7°57'30.002803"E
54°03'18.624755"N	7°57'51.666631"E
54°03'05.688066"N	7°57'51.988387"E

Einbringzentrum West

Zentrumskoordinate: 54°03'05.402851"N 7°57'19.010038"E

Feldkoordinaten:

54°03'11.775542"N	7°57'07.854524"E
54°02'58.838899"N	7°57'08.180038"E
54°03'11.966535"N	7°57'29.840986"E
54°02'59.029867"N	7°57'30.164603"E

Die Verteilung der Sedimente während der Einbringung geht über die genannten Einbringzentren hinaus. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingung und der durch die bisherigen Einbringungen bereits bestehenden Aufhöhung im Einbringbereich Ost und der nach Antragsunterlage (u. a. Anlage 13) ellipsenförmig nach Osten gerichteten Verteilungstendenz der Sedimente werden als Einbringbereiche Gebiete von einem Radius von 1,5 km um die Zentrumskoordinate Ost und einem Radius von 1 km um die jeweiligen Zentrumskoordinaten Nord, Süd und West festgelegt.

2. Maßgaben

Das Einvernehmen wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

- 2.1. Die Gewässerbenutzung ist nach den Festlegungen dieses Einvernehmens vorzunehmen. Bei Widersprüchen zwischen Einvernehmen und den unten genannten Antragsunterlagen gelten die Festlegungen des Einvernehmens. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen des vorherigen Einvernehmens des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als oberste Wasserbehörde (MELUR).
- 2.2. Der Maßnahmenträger stellt sicher, dass der beauftragte Baggerunternehmer eine Ausfertigung dieses Einvernehmens erhält und die Bestimmungen dieses Einvernehmens beachtet werden.
- 2.3. Es sind für den gesamten Zeitraum der Unterhaltungsbaggerung und nachfolgenden Einbringung fortlaufend folgende Daten zu erheben und zu speichern:
 - die täglich gemessene Wassertemperatur an der Einbringungsstelle
 - die Betriebszeiten des Entnahmegaggers (Datum und Uhrzeit)
 - die Beladung jeder einzelnen Schiffseinheit in m³ LRV und t Trockensubstanz
 - die Abfahrtszeit jeder einzelnen Schiffeinheit von der Entnahmestelle sowie
 - die Ankunftszeit jeder einzelnen Schiffseinheit an der Einbringungsstelle und die Angabe des Zeitabstands zum Scheitelpunkt der Tide (HW/NW) und
 - die Positionsangabe von jedem Einbringungsvorgang und Benennung des jeweils genutzten Einbringzentrums gemäß Ziffer 1.Diese Daten sind der zuständigen Überwachungsbehörde und der Wasserschutzpolizei jederzeit auf Verlangen vorzulegen und halbjährlich dem MELUR zu übersenden.
- 2.4. Das Einbringen des Baggergutes ist so vorzunehmen, dass in den Einbringbereichen um die unter Ziffer 1. genannten Zentren herum (1 km-Radius und Einbringzentrum Ost 1,5 km-Radius) eine möglichst gleichmäßige Verteilung des eingebrachten Baggergutes erfolgt und die genannten vier Einbringzentren jeweils nacheinander bis zu ihrer jeweiligen maximalen Beaufschlagung, die in der Monitoring-AG (s. 2.18.) festzulegen ist, genutzt werden. Die tatsächlich genutzten konkreten Einbringbereiche sind jeweils zu dokumentieren und dem MELUR mitzuteilen.
- 2.5. Das Baggergut muss so eingebracht werden, dass es weitestgehend im vorgesehenen Einbringbereich verbleibt.

- 2.6. Die aktuelle chemische und ökotoxikologische Qualität des aus den genannten Teilbereichen der Stromelbe entnommenen Sediments muss jeweils vor der Baggergutentnahme (Freigabebeprobung) gemäß GÜBAK¹ i.V.m. Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung der GÜBAK in Schleswig-Holstein² ermittelt werden.
- 2.7. Die in diesen Teilbereichen der Stromelbe aktuell anfallenden Sedimente müssen mit den jeweiligen Baggermengen und Probennahmestellen sowie chemischen Eigenschaften und toxischen Wirkungen jeweils getrennt dargestellt und bewertet werden.
- 2.8. Für jeden dieser Teilbereiche muss die Probenanzahl gemäß der jeweils zu entnehmenden Sedimentmengen getrennt festgelegt werden und mindestens den Anforderungen der GÜBAK entsprechen.
- 2.9. Die Probenzahl muss in den einzelnen Entnahmebereichen mit den bisher höchsten Belastungen weitest möglich verdichtet werden, so dass höher belastete Bereiche ggf. gesondert entnommen und entsorgt werden können. Dazu können unmittelbar benachbarte Probennahmestellen zusammen betrachtet werden, wenn diese in Art und Zusammensetzung des Sediments vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sind für die einzelnen Teilbereiche jeweils vor der Entnahme pro Baggerkampagne mindestens 10 oder – mit dem Ziel der weiteren Verdichtung des Probenrasters – 14 Einzelproben auf ihre chemische und mindestens 6 oder – mit dem Ziel der Verdichtung des Probenrasters – 10 Einzelproben auf ihre ökotoxikologische Beschaffenheit hin zu analysieren.
- 2.10. Die Ergebnisse der jeweiligen Probennahmen und Analysen sowie die Bewertung (siehe Maßgaben 2.6. – 2.9.) müssen dem MELUR als oberste Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 2.11. Die Schadstoff- und ökotoxikologische Belastung des zukünftig für die Einbringung vorgesehenen Baggerguts darf nicht höher sein als die des bisher ins Schlickfallgebiet zu Tonne E3 (entspricht Einbringbereich Ost gemäß Ziffer A 1) eingebrachten Sediments. Dazu dürfen die Sedimente aus den einzelnen Teilbereichen nur dann eingebracht werden, wenn der arithmetische Mittelwert (Schwellenwert 1) ihrer jeweiligen chemischen Parameter sowie die jeweiligen ökotoxikologischen Wirkungen nicht statistisch signifikant höher ist als die

¹ Gemeinsame Übergangsbestimmungen des Bundes und der Küstenländer zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (2009)

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Gem_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung dieser Bestimmungen in Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Anhang_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

entsprechenden arithmetischen Mittelwerte derselben Teilbereiche aus den Jahren 2005 bis 2015, d. h. es müssen z. B. im Baggerbereich Köhlbrand die aktuellen Belastungswerte mit den dort vorangegangenen verglichen werden und entsprechendes jeweils bei den Baggerbereichen Süderelbe und Norderelbe.

Darüber hinaus dürfen Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn ihre Belastungen mit HCB, TBT sowie Summe 6 DDX und Metabolite die für den jeweiligen Teilbereich zwischen 2005 und 2015 ermittelten 90-Perzentil-Werte (Schwellenwert 2) nicht statistisch signifikant übersteigen. Sollten die Belastungen über den Schwellenwerten 1 und 2 liegen, wird das Material nicht eingebracht.

Bei Belastungen der Sedimente aus den Teilbereichen der Stromelbe unterhalb der unteren Richtwerte der GÜBAK (RW1) sind die vorgenannten Abgleiche nicht erforderlich.

- 2.12. Baggergut mit einer TBT-Belastung von über 300 µgOZK/kg darf nicht eingebracht werden
- 2.13. Baggergut, dessen Schadstoffgehalt eine statistisch signifikante ökotoxikologische Verschlechterung der Sedimentqualität an oder eine statistisch signifikante Bioakkumulation außerhalb der jeweiligen Einbringbereiche erwarten lässt, darf nicht eingebracht werden.
- 2.14. Unabhängig davon darf Baggergut mit einer hohen und sehr hohen Toxizität, d. h. pT-Werten von 5 und 6, nicht eingebracht werden.
- 2.15. Zur Ermittlung der unter 2.11. und 2.13. genannten Signifikanzen sind geeignete statistische Tests durchzuführen.
- 2.16. Sedimente aus den Landeshafengewässern dürfen im Rahmen dieses Einvernehmens nicht eingebracht werden.
- 2.17. Die tatsächlichen chemischen, ökotoxikologischen und biologischen Umweltauswirkungen sind entsprechend eines zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein weiterhin abzustimmenden Monitoringkonzeptes zu erfassen und zu bewerten.
- 2.18. Das Monitoringkonzept ist halbjährlich in einer von der Antragstellerin bereits eingerichteten Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) des Bundes bzw. deren Geschäftsbereich sowie der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen und bedarfsweise weiterer Experten zu überprüfen und fortzuschreiben. Die HPA wird Ergebnisse der Arbeitsgruppentreffen jeweils innerhalb von vier Wochen in zwischen den Gruppenmitgliedern abgestimmten Ergebnisprotokollen dokumentieren.

- 2.19. Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf niedersächsische und schleswig-holsteinische Küstenregionen auszuschließen sind, sind weiterhin so genannte Wattmessstellen in das Monitoringprogramm zu integrieren sowie das Messstellennetz in Abstimmung mit der Monitoring-AG zu überprüfen und sinnvoll auszuweiten.
- 2.20. Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf geschützte Gebiete in schleswig-holsteinischen Küstengewässern, insbesondere maßnahmenbedingte Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und dem NSG Helgoländer Felssockel, auszuschließen sind, müssen ökologische Untersuchungen an weiteren geeigneten und mit dem MELUR abzustimmenden Messstellen durchgeführt und diese zusätzlich in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.
- 2.21. Im Rahmen des Monitorings ist durch geeignete Untersuchungen sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Umwelt durch weiträumige Verdriftungen eintreten und maßnahmenbedingte Verdriftungen minimiert werden. Diese sind durch geeignete Verfahren zu untersuchen wie z. B. Sedimentfallen oder Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung, inkl. Frachtbetrachtungen der mit Feinsedimenten verdriftenden Schadstoffe in Relation zu den vorherrschenden natürlichen Bedingungen. In Anbetracht insbesondere der beantragten Einbringung erhöhter Baggermengen aus der Stromelbe in Kombination mit den zusätzlich einzubringenden Sedimenten aus Landeshafengewässern und deren deutlich höheren Feinkornanteilen im Vergleich zu den bisher aus der Stromelbe im Schlickfallgebiet verbrachten Sedimenten sind die im Jahr 2005 bisher einmalig durchgeführten ADCP-Messungen zu wiederholen und dadurch den geänderten Rahmenbedingungen der Gesamtmaßnahme (1) erhöhte zu verbringende Gesamtmenge und 2) Einbringungen aus den Landeshafengewässern mit veränderten Sedimenteigenschaften) Rechnung zu tragen.
- Darüber hinaus ist insbesondere bei dem in den Antragsunterlagen genannten Paralleleinsatz von zwei statt bisher einem Hopperbagger die damit verbundene Verdriftung wenigstens einmalig messtechnisch zu untersuchen und dabei auch auf eine sorgfältige Erfassung der von dem verbrachten Baggergut unbeeinflussten Hintergrundtrübung zu achten.
- Die Verdriftung der Feinkornfraktion in der Umgebung des genutzten Einbringbereiches wird darüber hinaus weiterhin im Rahmen des regulären Monitorings durch die Entnahme schichtenauflösender Proben (Kastengreifer) und deren Analyse auf Schadstoffbelastungen überwacht. Der laut Antragsunterlagen prognostizierte bzw. modellierte Ausschluss von Beeinträchtigungen angrenzender Schutzgebiete und Küstenregionen ist durch diese Untersuchungen nachzuweisen (s. a. 2.19. und 2.20).

Die Untersuchungen und Bewertungen zur Verdriftung sind inklusive Kartendarstellungen mit Tiefen- und Mengenangaben des verdrifteten Materials zu dokumentieren und zeitnah dem MELUR zu übermitteln

- 2.22. Das künftige Raster der Probennahmen im Einbringungsbereich und dessen Umfeld ist an die zu erwartende Form und Größe der Baggergutauflage anzupassen und z. B. in den Randbereichen entsprechend der Abstimmungen innerhalb der Monitoring-AG zu verdichten sowie konzentrisch um die neuen Einbringzentren anzuordnen. Wegen der vergrößerten Fläche der gesamten Einbringbereiche ist die weitere Unterteilung in verschiedene Probennahmebereiche mit entsprechender Probenzahl und die Erhöhung der Anzahl der zu beprobenden Bereiche im Vergleich zum bisherigen Monitoring im Rahmen der Monitoring-AG zu prüfen. Die Probennahmeraster für die Untersuchungen des Makrozoobenthos, der Korngrößenverteilung, der Schadstoffgehalte und der ökotoxikologischen Untersuchungen sind aufeinander abzustimmen.
- 2.23. Um die Baggergutauflage möglichst exakt erfassen zu können, sind an geeigneten Stellen Kernproben zu entnehmen sowie mindestens einmal jährlich die laut Antragsunterlagen prognostizierte weitgehende Lagestabilität der verbrachten Sedimente im Einbringungsbereich zusätzlich durch Peilungen zu überwachen.
- 2.24. Die Erfassung des Sauerstoffgehaltes, der Nährstoffe und des Phytoplanktons ist in das künftige Monitoringprogramm zu integrieren. Die durchzuführende Untersuchungsfrequenz wird im Rahmen der Monitoring-AG abgestimmt.
- 2.25. Vor der ersten Einbringung ist eine umfangreiche Beprobung der Wasserphase durchzuführen, bei der neben Nährstoffen und Trübung auch die Parameter zur Ermittlung des chemischen Zustands, insbesondere die prioritären Stoffe nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in ihrer jeweils geltenden Fassung bei diesbezüglich bestehenden Belastungen der von den Baggerungen betroffenen Bereiche der Landeshafengewässer (ggf. im Rahmen der Freigabebehebungen zu ermitteln), untersucht werden.
- 2.26. Bei Anhaltspunkten oder Erkenntnissen zu temporären Sauerstoffdefiziten in den Einbringbereichen (s. Ziffer A 1) sind im jeweils genutzten Einbringbereich die Sauerstoffgehalte an geeigneten noch abzustimmenden Messstellen durch Vertikalprofilmessungen zu überprüfen mit dem Ziel, zusätzliche maßnahmenbedingte Sauerstoffabsenkungen während lang anhaltender Schichtungsverhältnisse mit bereits kritischen bodennahen Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l zu vermeiden. Bei Nachweis von Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l darf kein Baggergut eingebracht werden, das die Sauerstoffsituation weiter verschlechtert.

Darüber hinaus sind wegen der beantragten Intensivierung der Einbringungen die Sauerstoffgehalte im Einbringbereich und deren evtl. maßnahmenbedingte Absenkung mittels mehrtägig kontinuierlich und in verschiedenen Wassertiefen eingesetzten Multiparametersonden oder durch Messungen, die die Entladung der Hopperbagger begleiten, zu überprüfen.

- 2.27. Im Zusammenhang mit dem Überwachungsmonitoring müssen in Abstimmung mit der Monitoring-AG ergänzende Untersuchungen und/oder Bewertungen zur besseren Beurteilung der Bioakkumulation ermittelt und bei Bedarf maßnahmenbegleitend umgesetzt werden (z. B. chronische toxische Wirkeffekte oder bioakkumulative Effekte, Passivsammler u. a. zur direkten Messung frei gelöster, bioverfügbarer Schadstoffkonzentrationen).
Die bereits bei bisherigen Einbringungen in das Schlickfallgebiet bei Tonne E3 durchgeführten Untersuchungen an der Wellhornschnecke (*Buccinum undatum*), der Pfeffermuschel (*Abra alba*) und der Kliesche (*Limanda limanda*) werden entsprechend der erweiterten Einbringbereiche fortgeführt und durch Untersuchungen der Nordseegarnele (*Crangon crangon*) sowie weiteren für höhere Trophieebenen relevanten Arten (z. B. die in den Einbringbereichen vorkommende Muschel *Nucula nitidosa* als bevorzugte Nahrung von Plattfischen) erweitert mit dem Ziel, die Vermeidung von Anreicherungseffekten in der Nahrungskette zu überwachen. Probenumfang und Probennahmegebiete müssen so gewählt werden, dass aussagekräftige und statistisch abgesicherte Ergebnisse erzielt werden. Die Untersuchungsdetails sind in der Monitoring-AG zu konkretisieren.
- 2.28. Bisherige Untersuchungen der Fischfauna sind zur Beweissicherung fortzuführen. Fischereibiologische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft, einschließlich der Krabbenfischerei, müssen zudem unter dem Einsatz von realem Fanggeschirr ermittelt werden.
- 2.29. Schadstoffkonzentrationen sind zudem im Einbringbereich auf der Grundlage der so genannten „ecotoxicological assessment criteria“ (EAC) bzw. die Effects Range-Low (ERL)-Werte nach OSPAR³ sowie entsprechend der aktuellen Umweltqualitätsnormen (UQN) der deutschen Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in ihrer jeweils geltenden Fassung in der jeweils relevanten Umweltmatrix zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Monitoring-AG auch zu prüfen, für welche der acht neuen Schadstoffe/ Schadstoffgruppen, für die in 2013 UQN in Biota festgelegt wurden, maßnahmenbedingt erhöhte Bioakkumulationen in den Einbringbereichen möglich und daher in das Messprogramm zu integrieren sind.
- 2.30. Weitergehende Details zu den im Einvernehmen genannten Monitoringmaßnahmen sind in der Monitoring-AG abzustimmen.

³ Oslo-Paris-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks

- 2.31. Die HPA hat dem MELUR halbjährlich in geeigneter Weise einen Sachstand vorzulegen, z. B. in Form eines kurzen, fachlich präzisen und gleichzeitig populärwissenschaftlich verständlichen Zwischenberichts zur Gesamtmaßnahme, unter getrennter Aufführung der jeweils aus der Stromelbe und den Landeshafengewässern verbrachten Sedimente in m³ LRV und tTs, der neben den wichtigsten Angaben zur Maßnahmendurchführung, zur Erfüllung der Maßgaben sowie diesbezüglichen tabellarischen Zusammenfassungen und übersichtlichen erläuternden Grafiken auch eine Bewertung enthält.
- 2.32. Die HPA hat dem MELUR jährlich einen umfassenden Bericht über den Fortschritt der Gesamtmaßnahme, das durchgeführte Monitoring und dessen Ergebnisse sowie eine Bewertung vorzulegen, inkl. getrennter Aufführung der jeweils aus der Stromelbe und den Landeshafengewässern verbrachten Sedimente in m³ LRV und tTs sowie einer Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbots nach EU-Richtlinien, und diesen Bericht in Abstimmung mit dem MELUR zeitnah zu veröffentlichen. Dabei ist die Erfüllung aller Maßgaben des Einvernehmens jeweils einzeln begründet zu bestätigen.
- 2.33. Die HPA hat darüber hinaus gegenüber dem MELUR mindestens einmal jährlich über den im Rahmen der Ästuarpartnerschaft Tideelbe erfolgten Fortschritt zur Priorisierung und Umsetzung von Strombaumaßnahmen aus dem Ergebnisbericht des Dialogforums Tideelbe (2015)⁴ zu berichten. Dadurch ist die unverzügliche Umsetzung notwendiger Einzelmaßnahmen entsprechend eines konkreten Zeitplanes mit dem Ziel der schnellstmöglichen Reduzierung der Baggermengen zu dokumentieren.
Diese Dokumentation soll in Form eines konkreten, in der Ästuarpartnerschaft erarbeiteten Maßnahmenplans erfolgen, einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre entsprechend des Gültigkeitszeitraums dieses Einvernehmens.
- 2.34. Zur Optimierung des künftigen Sedimentmanagements erarbeitet die HPA Grundlagen für die Erstellung von Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe, die einen aussagekräftigen Zeitraum umfassen (mehrere Jahrzehnte) und berichtet zu dem diesbezüglichen Sachstand in den Jahresberichten (s. 2.33.).
- 2.35. Die HPA wird verpflichtet, dem MELUR unverzüglich mitzuteilen, wenn im Bereich des Hamburger Hafens oder der an Hamburg delegierten Stromelbe Maßnahmen ergriffen werden, die die Flutraumsituation verschlechtern.

⁴ S. <http://www.dialogforum-tideelbe.de/>

3. Hinweis:

Das Einvernehmen ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen. Für privatrechtliche Gestattungen ist selbst Sorge zu tragen. Das Einvernehmen ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

B)

I. Sachverhalt

Die Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, hat mit Antrag vom 15. Februar 2016 und Vorlage überarbeiteter Antragsunterlagen per Mail am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016, die Einbringung von Baggergut aus den Bereichen Norderelbe, Köhlbrand und Süderelbe in die Nordsee beantragt.

Im Zuge der v. g. Maßnahme sollen befristet bis Ende 2021 aus dem Bereich der Delegationsstrecke bis zu 6,67 Mio. m³ Laderaumvolumen (LRV) bzw. 3,335 Mio. Tonnen Trockensubstanz (tTs) Elbsedimente in die Nordsee (Einbringzentren und Einbringbereiche mit 1 km bzw. 1,5 km Radien im Schlickfallgebiet wie in Teil A – Ziffer 1 angegeben) eingebracht werden. Die Maßnahme ist Teil einer Gesamtmaßnahme zur Einbringung von Baggergut aus der Strömelbe und den Hamburger Landeshafengewässern. Beantragt ist außerdem die Einbringung von weiteren 3,33 Mio. m³ LRV Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der Hamburger Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen sowie Sandauhafen und Rethe an denselben unter Ziffer A 1. benannten Positionen, so dass sich ein Gesamtbaggervolumen von 10,0 Mio. m³ LRV bzw. 5 Mio. tTs ergeben wird.

Für die Gesamtmaßnahme hat der Maßnahmenträger die Herkunft des Baggergutes aus der Strömelbe und den Landeshafengewässern in zwei Sedimentationsräume unterteilt (Abb. 12 der Antragsunterlage 1). Der nördliche Sedimentationsraum A umfasst danach die Norderelbe und den Köhlbrand sowie die angrenzenden Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen. Der südliche Sedimentationsraum B umfasst die Süderelbe und die angrenzenden Landeshafengewässer Sandauhafen und Rethe. Gegenstand dieses Einvernehmens sind ausschließlich die genannten drei Teilbereiche der Strömelbe.

Für die Verbringung der weiteren 3,33 Mio. m³ LRV ist nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG–)⁵ in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 13 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG–)⁶ eine wasserrechtliche

⁵ Fundstelle: BGBl. I. 2009, S. 2585, (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, in der derzeit gültigen Fassung)

⁶ Fundstelle: GVOBl. 2008, S. 91 (Neufassung des Gesetzes vom 11. Februar 2008, in der derzeit gültigen Fassung)

Erlaubnis erforderlich. Die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Bestandteil dieses Einvernehmens und ergeht gesondert.

Für die Einbringung des Baggergutes aus dem Bereich der Delegationsstrecke ergeht keine wasserrechtliche Erlaubnis. Da es sich ausschließlich um Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe handelt, bedarf es nach § 4 WaStrG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Dieses wird im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erteilt.

Für die Erteilung des Einvernehmens ist gemäß § 105 Abs. 2 LWG das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Wasserbehörde zuständig.

Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind eingereicht und der Entscheidung zugrunde gelegt worden:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Antrag vom 15. Februar 2016; überarbeitet am 24. Februar 2016 mit Erläuterungsbericht bestehend aus Anlassbegründung, Beschreibung des Vorhabens, Alternativenprüfung, Darstellung der Umweltauswirkungen, Monitoringkonzept, Darstellung von weiteren Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Sedimenten. | 235 Seiten |
| 2. | Anlage 1: Bericht „Empfehlungen des Dialogforums Tideelbe“ | 175 Seiten |
| 3. | Anlage 2: Teilnehmerkreis des Dialogforums Tideelbe | 1 Seite |
| 4. | Anlage 3: Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Einbringungsoptionen für die Unterbringung überschüssiger Feinsedimente der HPA aus dem inneren Elbästuar | 8 Seiten |
| 5. | Anlage 4: Lage der Schüttstelle (E3) gemäß Einvernehmenserklärung des Landes Schleswig-Holstein vom 26.7.2005 | 1 Seite |
| 6. | Anlage 5: Übersicht der überwiegend feinsandigen und feinkörnigen Ablagerungen im Bereich um die Einbringstelle | 1 Seite |
| 7. | Anlage 6: Bathymetrie im 2-km-Umkreis um die Klappstelle aus 2015 | 2 Seiten |
| 8. | Anlage 7: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus 2015 der für die Einbringung vorgesehenen Bereiche; Einfärbung der Werte gemäß GÜBAK (2009) | 9 Seiten |

9.	Anlage 8: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus den Referenzdaten 2005-2007 sowie der Jahre 2008-2009 und 2014 aus dem Bereich der Delegationsstrecke	3 Seiten
10.	Anlage 9: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Marine Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015	4 Seiten
11.	Anlage 10: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Limnische Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015	4 Seiten
12.	Anlage 11: Methodisch bedingte Schwankungen ökotoxikologischer Messverfahren	1 Seite
13.	Anlage 12: Stellungnahmen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E3) unter geänderten Randbedingungen vom 13.02.2016	26 Seiten
14.	Anlage 13: Verlegung des Klappfensters für die zukünftige Verbringung	1 Seite
15.	Anlage 14: Aktuelles Monitoringkonzept zur Baggergutverbringung der BfG vom 31.3.2011	33 Seiten
16.	Anlage 15: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Umlagerung von Baggergut nach Neßsand, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2014	26 Seiten
17.	Anlage 16: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Verbringung von Baggergut zur Tonne E3, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2013	63 Seiten
18.	Anlage 17: Environmental Assessment Criteria, Einstufung nach OSPAR	5 Seiten
19.	Koordinatenangaben zu den Klappfeldern für die zukünftige Einbringung (Unterlage ergänzend zu 1.)	1 Seite
20.	Umweltfachliche Stellungnahme – Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Arten und Lebensraumtypen von Natura 2000 Gebieten der Nationalparke des Wattenmeeres bei Verbringung von Elbsediment aus dem Hamburger Hafen zur Verbringstelle „Tonne E 3“ in der Nordsee; Hamburg Port Authority AöR, März 2016 (Unterlage ergänzend zu 1.)	81 Seiten

21. Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E 3) unter geänderten Randbedingungen; 86 Seiten
Stellungnahme der Bundesanstalt für Gewässerkunde;
Koblenz, 31.03.2016 (Unterlage ergänzend zu 1.)

Vor der Erteilung des Einvernehmens sind folgende **Träger öffentlicher Belange** beteiligt worden und haben eine Stellungnahme abgegeben (nachfolgend zusammengefasst oder in einvernehmensrelevanten Auszügen wiedergegeben):

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Gewässerschutz:

Stellungnahmen vom 16.03., ergänzt am 01.04.2016:

Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die beantragte Sedimenteintrbringung. Der vorgeschlagene Lösungsweg erscheint als der umweltverträglichste, da die umfangreichen Begleituntersuchungen im Zuge der bisherigen Verklappungen offensichtlich keine gravierenden Folgen für die Meeresumwelt nachgewiesen haben.

Angesichts der neuen zusätzlich beantragten Einbringung aus den Landeshafengewässern und der deutlichen Mengenerhöhung der Gesamtmaßnahme lässt sich aber nicht sicher vorhersagen, ob weiterhin nur eine geringe Störung der Gewässerqualität erfolgen wird. Daher werden folgende Anpassungen der Maßgaben und des begleitenden Monitorings vorgeschlagen:

- 1) Falls das noch abzustimmende begleitende Monitoring andere Ergebnisse bringt, sollte in der Einvernehmensregelung vorgesehen werden, dass noch vor Ablauf des beantragten Zeitraumes die Vereinbarungen zum Schutze der Meeresumwelt angepasst oder geändert werden können; und*
- 2) das Monitoring sollte angepasst werden, u.a. Messung von Schadstoffen in Schwebstoffen im Schlickfallgebiet (Sedimentfallen), Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung.*

Zudem werden in der Stellungnahme verschiedene inhaltliche und strukturelle Kritikpunkte zu den Antragsunterlagen benannt.

Die Stellungnahme des LLUR – Gewässerschutz – wurde in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe z.B. Maßgaben 2.11 und 2.21).

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Fischerei:

Stellungnahme vom 07.03.2016:

Seitens der oberen Fischereibehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Belange der Fischerei im Rahmen des Dialogforums Tideelbe durch die Fischereivertreter selbst zum Ausdruck gebracht wurden.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung:

Stellungnahme vom 30.03.2016

Grundsätzlich wird das Ergebnis der FFH-Vorprüfung als nachvollziehbar angesehen. Allerdings übt die Nationalparkverwaltung Kritik hinsichtlich der Verträglichkeits-Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, insbesondere seien

- *die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 0916-391 – und damit die Bezugsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung – in dem Antrag vom 24.02.2016 nicht zutreffend wiedergegeben,*
- *verschiedene Wirkfaktoren ausgeschlossen worden, weil im Rahmen des bisherigen Umweltmonitorings keine negativen Veränderungen registriert wurden. Inwiefern diese Ergebnisse auf die aktuell beantragten Einbringungen übertragen werden können, wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausreichend erläutert.*

Eine entsprechende Nachbesserung/Ergänzung der Antragsunterlage wird empfohlen.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Die am 31.03.2016 von der HPA eingereichten, ergänzenden Antragsunterlagen enthalten entsprechende Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer. Im Übrigen wird die Beobachtung weiterer Wirkfaktoren in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe auch LLUR-Gewässerschutz).

Kreis Pinneberg – Untere Wasserbehörde/Fachdienst Umwelt:
Stellungnahme vom 09.03.2016

Mangels direkter Betroffenheit hat der Kreis Pinneberg auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und empfohlen, die Gemeinde Helgoland in das offizielle Beteiligungsverfahren miteinzubeziehen.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Das MELUR teilte dem Kreis Pinneberg umgehend am 09.03.2016 mit, dass die Gemeinden nicht direkt vom Land beteiligt werden, sondern dies im Verfahren über die jeweilige Kreisverwaltung (oder den ebenfalls beteiligten Städte- und Gemeindetag) erfolgen muss.

Kreis Nordfriesland – Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur:
Stellungnahme vom 29.03.2016:

Der Kreis Nordfriesland erkennt in seiner Stellungnahme die volkswirtschaftliche Notwendigkeit an, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten. Das Ausbaggern der Bundeswasserstraße sowie des Hafenbeckens und -zugangs und die Verklappung in der Nordsee wird aber als weder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig angesehen und nur als (kurzfristige) Übergangsmaßnahme akzeptiert. Eine Verlängerungsoption über die 5 Jahre hinaus wird abgelehnt.

Der Kreis Nordfriesland hält Strombaumaßnahmen in der Elbe zur nachhaltigen Reduzierung des Baggergutaufkommens für zwingend geboten. Die Priorisierung und Umsetzung dieser Maßnahmen über eine institutionalisierte Ästuarpartnerschaft wird ausdrücklich begrüßt. Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, in den Genehmigungen, Erlaubnissen und Einvernehmenserklärungen die Umsetzung eines Verfahrensablaufs und eines Maßnahmenplans einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre als auflösende Bedingung aufzunehmen sowie in den Maßnahmenplan eine kurzfristige und ernsthafte Prüfung der Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau aufzunehmen. Ferner erwartet der Kreis Nordfriesland einen Zwischenbericht nach drei Jahren, ob und inwieweit die oben genannten Forderungen umgesetzt wurden und welche Schadstoffe und in welchen Mengen (absolut und relativ) verklappt wurden. Ferner ist nach Auffassung des Kreises darzustellen, welche Gesamtmengen an Schadstoffen seit der Erstgenehmigung verklappt wurden. Außerdem werden zusätzliche ökologische Untersuchungen zur Feststellung möglicher Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und des NSG Helgoländer Felssockel gefordert.

Der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland wurde durch verschiedene Maßgaben in dem Einvernehmen Rechnung getragen, insbesondere zu zusätzlichen Untersuchungen von Lebensräumen in der Nordsee und bei Helgoland (s. Maßgabe 2.20), den Berichtspflichten (s. z.B. Maßgaben 2.31 und 2.32) sowie zur Ästuarpartnerschaft und der Entwicklung von Strombaumaßnahmen zur Reduzierung des Baggergutanfalls (s. Maßgabe 2.33).

Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde / Fachdienst Wasser, Boden und Abfall:

Stellungnahme vom 22.03.2016:

Unter Verweis auf die in den Antragsunterlagen dargestellten Ergebnisse des Monitorings der Einbringungen in den Jahren 2005 bis 2013 und der mathematischen Simulationen bestehen seitens des Kreises Dithmarschen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

Zur Begrenzung künftiger Einbringungen wird empfohlen, eine Bedingung dergestalt zu formulieren, dass langfristig das Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar zu einer Stabilisierung des Sedimenttransportes führt und somit Einbringungen aus dem Elbeästuar hinaus zukünftig nicht mehr notwendig sein werden.

Die Anregung des Kreises Dithmarschen zum Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar mit dem Ziel, die Einbringungen zu reduzieren, wurde in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe z.B. Maßgaben 2.33 und 2.34).

Bundeswehr/Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Stellungnahme vom 31.03.2016:

Seitens der Bundeswehr bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Darüber hinaus wurde das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Abteilung Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz - zu den Monitoringmaßgaben des Einvernehmens beteiligt und äußerte sich dazu am 18.04.2016 dahingehend, dass kein Änderungsbedarf gesehen werde und weitere Absprachen in der AG Monitoring getroffen werden sollten. Dieser Anmerkung wird in dem Einvernehmen durch verschiedene Maßgaben Rechnung getragen.

Entsprechend der zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg vereinbarten Eckpunkte sind neben den Trägern öffentlicher Belange ebenfalls auf freiwilliger Basis **Verbände aus den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Tourismus** an dem Verfahren beteiligt worden. Folgende Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben (nachfolgend zusammengefasst oder in einvernehmensrelevanten Auszügen wiedergegeben):

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29):

Stellungnahme vom 30.03.2016:

Die AG 29 teilt die Auffassung, dass das Schlickfallgebiet augenblicklich die geeignetste der geprüften Varianten darstellt und ist der Ansicht, dass die Zulassung auf maximal 5 Jahre begrenzt werden sollte. Sollten bis dahin Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentmenge oder der Schadstoffentfrachtung definiert und (in Teilen umgesetzt) worden sein, kann nach Meinung der AG 29 über eine weitere (zeitlich eng begrenzte) Zulassung entschieden werden.

Darüber hinaus äußert die AG 29 folgende Kritik am Antrag von 24.02.2016:

- *eine klare und strukturierte Gliederung der Texte, insbesondere der Umweltauswirkungen, fehlt;*
- *eine klar abgegrenzte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsgebiets fehlt (nur vereinzelte Hinweise, aber kein eigenständiges Kapitel vorhanden);*
- *eine eigenständige Auswirkungsprognose (AP) nach GÜBAK fehlt, stattdessen sind diesbezügliche Angaben im Text verstreut. Die Anlage 12 der Antragsunterlagen (vorläufige AP der BfG als Bestandteil der Antragsunterlagen vom 24.2.2016) genügen den Anforderungen der GÜBAK nicht;*
- *die Abschnitte zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie weisen methodisch/fachliche und rechtliche Unsicherheiten auf;*
- *der Ansatz der Antragsunterlagen, dass die Belastung der Sedimente nicht höher als bisher sein dürfe, wird hinterfragt unter Verweis darauf, dass der weitere Schadstoffeintrag zwar nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung gemäß der Richtlinien führt aber zur Erhöhung der Gesamtbelastung und damit nicht zur Erfüllung der Maßgabe einer Verbesserung;*
- *weitere Kritikpunkte wurden zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung angeführt (u. a. Ermittlung von 10 potentiell betroffenen Gebieten aber nur Betrachtung von nur 3 in zusammenfassender Bewertung ohne angemessene fachliche Unterlegung).*

Die AG 29 bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Mit den am 31.03.2016 von der HPA ergänzten Antragsunterlagen wurde eine Auswirkungsprognose gemäß GÜBAK sowie

Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer nachgereicht. Die ergänzenden Antragsunterlagen stützen die Aussage, dass Beeinträchtigungen dieser Gebiete ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung von Sedimenten und Biota wurden erweiterte Maßgaben zu deren Beobachtung in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe z.B. Maßgaben 2.19 – 2.22 und 2.27).

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

Der Landesfischereiverband verweist auf die Lage des Einbringbereiches in Fanggebieten der Krabbenfischerei und bezweifelt die Lagestabilität der aufgebrachten Sedimente. Zur exakteren Dokumentierung der Verdriftung sollten nach Meinung des Verbands

- 1) Peilstellen großräumiger angelegt werden (> 1-2 km) und*
- 2) Kartendarstellungen mit Tiefenangaben der Verdriftung erstellt und öffentlich bekannt gegeben werden.*

*Darüber hinaus wird gefordert, die Freigabeuntersuchungen fortzuführen und die Bioakkumulationsuntersuchungen auf Krabben (*Crangon crangon*) zu erweitern.*

Der Stellungnahme des Landesfischereiverbands wurde durch verschiedene Maßgaben in dem Einvernehmen Rechnung getragen, insbesondere zur Lagestabilität und Dokumentation der Verdriftung (siehe z.B. Maßgabe 2.21 und 2.22) und einer Einbeziehung der Nordseegarnele in das Überwachungsprogramm sowie der Betroffenheit der Krabbenfischerei (siehe Maßgaben 2.27 und 2.28).

Fischereiverein Friedrichskoog e.V.:

Stellungnahme vom 24.03.2016:

Der Fischereiverein Friedrichskoog fordert in seiner Stellungnahme

- 1) die Befischung und Untersuchung des Verklappungsgebiets 1-2 x jährlich von einem hiesigen Krabbenkutter zur Feststellung, wie weit das Material nach Osten und nach Südosten in Fanggebiete verdriftet (bisher eingesetzte Fanggeräte für Wellhornschnellen seien zu diesen Zwecken ungeeignet) und im Anschluss daran die Anfertigung von Kartenmaterial, das Fischern zur Verfügung gestellt wird;*
- 2) regelmäßige Untersuchungen bei Krabben und anderen Nutzfischen auf maßnahmenbedingte Schwermetallbelastungen. Sollte dies der Fall sein, fordert der Verein die sofortige Einstellung der Verklappung und Verhandlungen mit der Fischerei und*

3) eine genauere Prüfung durch Hamburg und den Bund, wie viel verbrachte Feinsedimente an der Küste ankommen.

Der Stellungnahme des Fischereivereins Friedrichskoog wurde durch verschiedene Maßgaben in dem Einvernehmen Rechnung getragen, insbesondere zur Betroffenheit der Krabbenfischerei und der Untersuchung von Krabben und Fischen auf Belastungen mit Schadstoffen (siehe Maßgaben 2.27 und 2.28) sowie der Verdriftung von Feinsedimenten bis an die Küste (siehe z.B. Maßgaben 2.19 – 2.21).

Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.:

Stellungnahme vom 31.03.2016:

Der Tourismusverband spricht sich gegen die Einbringung von Hafenschlick in der Nordsee aus, verweist auf die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für die regionale Wirtschaftskraft und die Erwartungen der Gäste in Schleswig-Holstein. Der Tourismusverband sieht die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten und fordert, dass bei dem beantragten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Tourismus auf jeden Fall auszuschließen sein muss. Da laut Auffassung des Verbandes die Gefahr besteht, dass das Baggergut schadstoffbelastet ist und nach der Ausbringung verdriftet, lehnt er die Einbringung des Baggerguts aus touristischer Sicht ausdrücklich ab. Anstelle der Einbringung des Baggerguts in das Schlickfallgebiet der Nordsee fordert der TVSH eine Alternativenprüfung, nämlich die Prüfung zur Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau. Der TVSH flankiert zudem die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind Auswirkungen der Baggerguteinbringung auf die Küste und deren touristische Nutzung auszuschließen. Um dies weiter zu untermauern, werden die Untersuchung vorhabensbedingter Auswirkungen an Wattmessstellen an der schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Küste beibehalten und sinnvoll ausgeweitet sowie auf Gebiete um Helgoland erweitert (siehe Maßgaben 2.19 und 2.20).

Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V.:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

Der Förderkreis greift in seiner Stellungnahme den im Dialogforum Sedimentmanagement und Strombau in der Tideelbe (2015) geäußerten Vorschlag auf, nach dem Vorbild der Schelde Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe über mehrere Jahrzehnte zu erstellen mit dem Ziel zu ermitteln, wie sich Baggerungen, Einbrin-

gungen/Umlagerungen und der Sedimentaustrag nach See auf den gesamten Sedimenthaushalt auswirken.

Auf die notwendige kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen als Ergebnis des Dialogforums wird in der Stellungnahme ausdrücklich verwiesen.

Darüber hinaus wird auf folgendes Zitat aus der älteren, im Auftrag des WSA Hamburg von der BfG im Jahr 2014 erstellten so genannten Systemstudie II verwiesen: „Die Unterbringung von Baggergut im Bereich Nordsee (Schlickfallgebiet) wird im Rahmen der strategischen Überlegungen nicht betrachtet, da dieses aus morphologischer Sicht keinen zusätzlichen Austragseffekt gegenüber der Unterbringung stromab MaxTrüb hat; zudem wird diese Option hinsichtlich der Schadstoffbelastung und ökotoxikologischer Risiken schlechter bewertet als eine Unterbringung im Ästuar“.

Darüber hinaus wird u.a. gefordert,

- im Genehmigungsfall ein überprüfbares Minderungsprogramm (Plan zur Mengenreduzierung) seitens der HPA vorzulegen, also absolut die Mengen zu reduzieren, oder Maßnahmen nach dem Stand der Technik, z. B. Rückdeichungen, tatsächlich durchzuführen;
- die Verklappungen bei Neßsand im März einzustellen;
- die Erhebung von Peil- und Vermessungsdaten für die Tideelbe einschließlich aller Hafengewässer wie bei der Beweissicherung der Elbvertiefung 1999 fortzuführen;
- den Rabatt auf Liegegebühren für größere Schiffe zu streichen;
- Monitoringberichte zeitnah zu veröffentlichen (bis Februar des Folgejahres);
- alle anderen Berichte 1 Monat nach Abschluss der Tätigkeiten zu veröffentlichen;
- Daten über Analyseergebnisse online bereitzustellen;
- die Zulassungen durch das MELUR bei „weiterer Flutraumvernichtung in Hamburg“ zu widerrufen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die von der HPA an Schleswig-Holstein entrichteten Zahlungen auf 25 Euro pro m³ zu erhöhen, um Zinserträge für eine handlungsfähige Stiftung Wattenmeer zu erreichen.

Einigen Anregungen des Förderkreises „Rettet die Elbe“ wird in dem Einvernehmen Rechnung getragen, z.B. hinsichtlich von Strombaumaßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen (siehe z.B. Maßgabe 2.33) sowie der Sedimentationsbilanzen und einer Verschlechterung der Flutraumsituation im Hamburger Hafen (s. Maßgaben 2.34 und 2.35). Dem Zitat aus der Systemstudie II wird seitens der Genehmigungsbehörde ausdrücklich widersprochen. Die zitierte Bewertung durch die BfG in der Systemstudie II ist durch die gemeinsam vom Bund und den Küstenländern durchgeführte umfassende Bewertung aller Optionen der Einbringung von Baggergut widerlegt (siehe Anlage 3 der Antragsunterlagen). Etliche weitere Anregungen des Förderkreises beziehen sich nicht auf das beantragte Vorhaben.

II. Entscheidungsgründe

Eine schädliche Gewässerveränderung durch eine Sohlaufhöhung in den Einbringbereichen kann nach den Antragsunterlagen, auch unter Berücksichtigung des geplanten Gesamtbaggervolumens aus der Stromelbe (gemäß dieses Einvernehmens) und aus Landeshafengewässern (gemäß gesonderter Erlaubnis) von 10,0 Mio. m³ Laderaumvolumen bzw. 5 Mio. t Trockensubstanz nicht festgestellt werden. Das geplante Fortführen der Einbringungen führt nach den vorgelegten Antragsunterlagen nebst Anlagen vom 24.02.2016 und den vom Antragsteller nachgereichten Ergänzungen vom 31.03.2016 (aktualisierte Auswirkungsprognose und naturschutzfachliche Stellungnahme) zwar zu einer Verstärkung der Sohlaufhöhung in den unter Ziffer A 1. genannten Einbringbereichen. Das Erreichen einer kritischen Wassertiefe für die Schifffahrt kann bei Ausnutzung der Einbringbereiche jedoch nicht erwartet werden und wird zudem durch die Auflage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sichergestellt, dass es durch die Einbringung nicht zu einer Unterschreitung der Mindestwassertiefe von KN -25m kommen darf.

Darüber hinaus ist – ebenfalls bezogen auf die Gesamtmaßnahme - auch keine schädliche Gewässerveränderung durch verdriftendes Baggergut zu erwarten, da mögliche nachweisbare Effekte laut Antragsunterlagen voraussichtlich lokal beschränkt bleiben werden. Modellbetrachtungen der Gesamtmaßnahme ergaben zwar theoretisch und rein rechnerisch weiträumigere Verdriftungen als bei den bisherigen Einbringungen, allerdings basieren diese Betrachtungen auf worst case Annahmen, die nicht den tatsächlichen maßnahmenbedingten Gegebenheiten entsprechen. Es wurde nachvollziehbar prognostiziert, dass großräumige Beeinträchtigungen nicht nachweisbar sein werden (s. Antragsunterlage – Anlage 12 und aktualisierte Auswirkungsprognose vom 31.03.2016). Diese Annahmen werden kontinuierlich im Rahmen des begleitenden Monitorings überprüft werden.

Der Bewertung der Schadstoffbelastungen der Baggerbereiche aus der Stromelbe liegen laut Antragsunterlage (z. B. Aktualisierung der Auswirkungsprognose vom 31.03.2016) die mittleren Schadstoffkonzentrationen aus den Jahren 2005-2009 und 2014/15, in denen bisher Sedimente in das Schlickfallgebiet (bei „Tonne E3“) verbracht wurden, zugrunde. Danach sind die Schadstoffkonzentrationen der Baggerbereiche der Stromelbe insbesondere bei einigen organischen Schadstoffen erhöht und liegen hier z. T. deutlich über den oberen Richtwerten der GÜBAK. Das Sediment ist damit – wie auch die Sedimente aus den Landeshafengewässern – in Fall 3 der GÜBAK einzuordnen. Die Süderelbe weist dabei z. T. mehr als 50 % höhere Konzentrationen vieler Schadstoffe, insbesondere der chlororganischen Verbindungen, sowie höhere Feinkornanteile auf als die Sedimente der übrigen Baggerbereiche der Stromelbe (s. a. Antragsunterlage – Anlage 7 und 8).

Die Nährstoffgehalte des Baggerguts aus den Teilbereichen der Stromelbe überschreiten den Richtwert der GÜBAK um das Zwei- bis Dreifache, wobei auch hier die Sedimente aus der Süderelbe die höchsten Überschreitungen aufweisen (s. Antragsunterlagen – Anlage 7 und aktualisierte Auswirkungsprognose von 31.03.2016). Die Richtwertüberschreitungen sind in der Stromelbe geringer ausgeprägt als in den Landeshafengewässern.

Die Sauerstoffzehrung der Sedimente im Köhlbrand, in der Norderelbe und der Süderelbe ist laut o. g. Antragsunterlage bezogen auf die mittleren Werte als „gering bis mittel“ und damit niedriger als die Sauerstoffzehrung der Landeshafengewässer („erhöhte“ Zehrung) einzustufen. In Einzelproben der vorgenannten Bereiche der Stromelbe wurden „erhöhte“ Sauerstoffzehrungen ermittelt.

Hinsichtlich der ökotoxikologischen Wirkungen ist festzustellen, dass die beantragte Gesamtmaßnahme etwa die zwischen 2005 und 2015 verbrachte Baggermenge allerdings in deutlich kürzerem Zeitraum umfasst. Die toxischen Wirkungen der Sedimente aus den Landeshafengewässern lagen zwischen 2005 und 2015 - ähnlich denen aus den Sedimentationsbereichen der Landeshafengewässer - bei Toxizitätsklassen von I bis maximal V (Hinweis: Sediment mit Toxizitätsklassen über IV darf nicht eingebracht werden, siehe Maßgabe 2.14). Daher kann es wie bei den bisherigen Einbringungen bei Tonne E3 durch die jetzt beantragten Einbringungen weiterhin im direkten Einbringzentrum und der unmittelbaren Umgebung zu einer Verschlechterung des ökotoxikologischen Belastungspotenzials kommen (vgl. dazu im Einzelnen die im Einvernehmen als Antragsunterlage 21 angeführte ergänzte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016).

Folglich sind - auch wenn im bisherigen Monitoring chemische und morphologische Veränderungen nur auf den unmittelbaren Einbringbereich bezogen nachzuweisen waren und im Umfeld dieses Bereiches bisher keine signifikanten Auswirkungen festgestellt werden konnten - diese langfristig dennoch nicht auszuschließen. Dieses gilt gleichermaßen für eine Anreicherung der hier eingebrachten Schadstoffe in der Nahrungskette.

Hiervon betroffen sind Benthoslebensgemeinschaften, die sich im Einbringbereich selbst in ihrer Abundanz und Artenzahl verringert haben, wie auch für die diesen Raum großräumig mitnutzenden Fische, Meeressäuger und Vögel. Durch die Einbringung entstehen mit der o. g. räumlich begrenzten Verdriftung des Baggergutes Trübungsfahnen und es kommt zu Geräuschemissionen, denen sich die meisten Tiere (Vögel, Meeressäuger sowie Fische) aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes weitestgehend entziehen können. Es kommt somit für diese Tiere während der Einbringung des Baggergutes nur zu einer, wenn auch über einen Zeitraum von fünf Jahren sich zwar wiederholenden, aber insgesamt vorübergehenden Störung. Der sich aus der Einbringung

ergebende Lebensraumzugang bezieht sich daher in erster Linie auf die Benthoslebensgemeinschaften, die bei der Einbringung getötet werden. Diese werden sich erst langfristig wieder ansiedeln können.

Die Avifauna weist im Einbringbereich gegenüber den in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebieten sowie den beiden Nationalparks Hamburgs und Schleswig-Holsteins nur eine geringe Individuendichte auf. In der Deutschen Bucht kommen vor allem Seehunde, Schweinswale und Kegelrobben vor. Sie nutzen diesen Raum auf ihren Streifzügen und zum Nahrungserwerb in unterschiedlicher Intensität. Wurf- und Liegeplätze der Kegelrobben oder Seehunde liegen in größerer Entfernung. Für die Fischfauna gilt vergleichbares. Auch sie nutzt dieses Gebiet auf ihren Wanderungen und zum Nahrungserwerb. Ausgesprochene Laichplätze sind nicht auszumachen. Fische, Vögel und Meeressäuger, die dieses Gebiet nutzen, sind weitgehend auch Bestandteil der umliegenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie der Nationalparke Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens.

Die Einbringung des Baggergutes aus den unter Ziffer A 1. genannten Teilbereichen der Stromelbe wird über den Einbringungsvorgang hinaus aufgrund der stofflichen Belastung des Baggergutes eine langfristige Wirkung auf die Meeresumwelt haben. Durch die Wahl der Einbringbereiche sind die Auswirkungen insoweit minimiert, als dass nicht in größerem Umfang weitere neue Flächen hierfür in Anspruch genommen werden. Ganz wesentlich ist die Minimierung der stofflichen Belastung des einzubringenden Baggergutes, die jedoch ihrerseits begrenzt ist.

Damit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht hinreichend sicher festgestellt werden, dass eine schädliche Gewässeränderung, insbesondere eine Beeinträchtigung des Sauerstoffgehaltes und eine Erhöhung des Schadstoffgehaltes im Einbringbereich sowie tlw. des ökotoxikologischen Potenzials, nicht zu erwarten ist. Es muss damit gerechnet werden, dass durch die geplante Einbringung von weiteren 6,67 Mio. m³ LRV Baggergut aus der Stromelbe an den unter Ziffer A 1. des Einvernehmens genannten Einbringbereichen ohne einschränkende Maßgaben schädliche Gewässeränderungen zu erwarten wären.

Diese Beeinträchtigungen können nicht durch Einbringung des Baggergutes an anderer Stelle sowie wirksame alternative Maßnahmen vermieden werden (s. hierzu Antragsunterlage - Anlage 1 „Empfehlungen des Dialogforums“ sowie Anlage 3 „Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Verbringungsoptionen“).

Die Antragstellerin hat anhand der Bewertung der Verwertungs- und Einbringungsmöglichkeiten in ihren Antragsunterlagen und insbesondere in den vorgenannten Anlagen dargelegt, dass sie kurzfristig auf die beantragten Einbringbereiche im Schlickfallgebiet der Nordsee angewiesen ist.

Aufgrund der erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen zur Sicherung der Wassertiefen, die den Zugang der Seeschiffe zu den Containerterminals im Hamburger Hafen möglich machen, fällt ein entsprechendes Baggergut an, das einzubringen ist. Den Einbringungsmöglichkeiten an Land sind enge Grenzen gesetzt. Die hierfür bestehenden Kapazitäten werden anderweitig (nämlich für besonders hoch belastetes Baggergut) dringend benötigt. Somit verbleibt nur eine Einbringung auf See. Eine Einbringung im Elbmündungsbereich oder anderen nahen Küstenbereichen ist auszuschließen, um aufgrund vorliegender Strömungsverhältnisse eine Beeinträchtigung der vor der Westküste Schleswig-Holsteins liegenden fischereilich und touristisch stark genutzten Gebiete sowie der Nationalparke Schleswig-Holsteinisches, Hamburgisches und Niedersächsisches Wattenmeer einschließlich der küstennah gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete durch Sedimentverdriftungen zu vermeiden (s. a. Antragsunterlage - Anlagen 1 und 3).

Zu der geplanten Einbringung des anfallenden Baggergutes bestehen daher zurzeit sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternativen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können allerdings unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie der von der BfG vorgenommenen Abschätzung der Auswirkungen der beantragten Einbringungen (s. Antragsunterlage - Anlage 12 und die aktualisierte Auswirkungsprognose vom 31.03.2016) und der darin genannten Vorschläge zur Überwachung mit den unter A 2. festgelegten Maßgaben verhütet bzw. minimiert werden, so dass das Einvernehmen insgesamt erteilt werden kann, weil insoweit schädliche, auch durch Maßgaben nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.

Darüber hinausgehend ergeben sich auch aus dem Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot keine weiteren Einschränkungen. Jedenfalls infolge der Maßgaben sind keine insoweit relevanten Auswirkungen ersichtlich.

Durch diese Maßgaben wird zudem den oben zusammengefasst dargestellten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Verbände in deren auf die beantragte Maßnahme bezogenen und für dieses Einvernehmen relevanten Punkten Rechnung getragen. Damit sind u. a. auch die aktuellen und gemeinsam von den betroffenen Behörden des Bundes und der Länder sowie den Verbänden erzielten Ergebnisse der Betrachtung unterschiedlicher Einbringungsvarianten von Baggergut aus der Tideelbe (s. Antragsunterlage - Anlage 1) und die anschließende Auswertung der zuständigen Verwaltungen des Bundes und der Länder (s. Antragsunterlage - Anlage 3) einbezogen worden. Sofern dort enthaltene Aussagen im Widerspruch zu Aussagen früherer Einzelstudien (wie der o. g. Systemstudie II) stehen, wurde das aktuelle und gemeinsam erzielte Ergebnis des Dialogforums und dessen o. g. Auswertung für dieses Einvernehmen zugrunde gelegt.

Die Maßgaben werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu 2.1.

Die Maßgabe dient dazu sicherzustellen, dass ohne Zustimmung des MELUR von den getroffenen Festlegungen für die Baggermaßnahmen nicht abgewichen wird.

Zu 2.2 bis 2.3

Die Maßgaben sollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten und den zuständigen Behörden die Aufsicht erleichtern. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, der Einvernehmensbehörde die in 2.3 benannten Daten jeweils halbjährlich vorzulegen. Die Erhebung der Daten ist notwendig, um die ordnungsgemäße Ausführung der Bagger- bzw. Einbringungsmaßnahme zu dokumentieren und die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen.

Zu 2.4.

Diese Maßgabe soll sicherstellen, dass das Baggergut räumlich begrenzt eingebracht, aber gleichzeitig die Topographie des Meeresgrundes nicht derartig stark verändert wird, dass es zu erheblichen Änderungen der hydromorphologischen und hydrodynamischen Eigenschaften sowie Funktionen des Naturhaushaltes im Ablagerungsbereich kommt. Die nacheinander erfolgende Beaufschlagung der einzelnen unter Ziffer A.1. genannten Einbringbereiche hat eine bessere Überwachung der Auswirkungen der Einbringungen und eine weitestgehende Minimierung der räumlichen Ausdehnung der zeitgleich beeinflussten Fläche zum Ziel.

Zu 2.5.

Die Maßgabe zielt in Verbindung mit Maßgabe 2.21 darauf ab, negative Auswirkungen beim Einbringvorgang (wie Sediment-, Schad- und Nährstoff-Verdriftungen, Trübungswolken und die daraus resultierenden möglichen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen) zu minimieren. Hintergrund ist, dass die Sedimente Bestandteil der beantragten Gesamtmaßnahme sind, bei der im Vergleich zu den bisherigen Verbringungen bei „Tonne E3“ künftig höhere Baggermengen an erweiterten Einbringbereichen und diese zusätzlich zu Sedimenten aus Landeshafengewässern eingebracht werden sollen.

Zu 2.6. bis 2.16.

Durch diese Maßgaben soll im Hinblick auf die noch durchzuführenden chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch zu hohe Schadstoffanreicherungen, durch eine Verschlechterung der ökotoxikologischen Wirkungen oder Bioakkumulationen im Einbringbereich vermieden werden.

Konkret sind die Maßgaben erforderlich, weil

- es sich bei den verbrachten Sedimenten um große Mengen handelt, deren bisher ermittelte Belastung deutlich oberhalb der vorherrschenden Belastung der Küstensedimente und – für organische Schadstoffe – der oberen Richtwerte der GÜBAK liegen,
- für die einvernehmenspflichtigen Bereiche der Stromelbe seit dem Jahr 2005 zwar umfangreiche Untersuchungsdaten aus den Unterhaltungsmaßnahmen vorhanden sind, die Belastungen allerdings zeitlichen und räumlichen Schwankungen unterliegen. Wegen der rapiden Sedimentation in den Baggerbereichen kann die tatsächliche Belastung der Sedimente erst kurz vor deren Entnahme verlässlich ermittelt werden. Da die Baggerarbeiten zeitlich gestaffelt und wiederholt durchgeführt werden müssen, kann ein Großteil der im Rahmen der Freigabebeprobungen durchzuführenden Analysen erst nach Erteilung des Einvernehmens erfolgen. Dies erfordert eine differenzierte Darstellung der Maßgaben zu den jeweiligen chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen und deren Bewertung.

Zu 2.17. bis 2.24.

Diese Maßgaben sind erforderlich, um durch ein umfassendes und die Gesamtmaßnahme kontinuierlich begleitendes Monitoring sicherzustellen, dass

- die bisher als hinnehmbar prognostizierten maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die tatsächlichen jeweils durch die 1. erhöhte Gesamtmenge des eingebrachten Baggerguts und 2. Besonderheiten der Beschaffenheit der Sedimente aus den Landeshafengewässern bedingten Auswirkungen nicht (in negativer Hinsicht) erheblich voneinander abweichen,
- negative maßnahmenbedingte Auswirkungen auf wirtschaftliche Nutzungen wie den Tourismus (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Strand- und Badewasserqualität) und die Fischerei (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fischen und Garnelen) in der Nordseeregion und
- Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und angrenzenden Küstenbereichen ausgeschlossen werden können.

Verschiedene Maßgaben (2.21, 2.22, 2.23, 2.24, 2.25, 2.26, 2.27) gehen zudem auf konkrete in den Antragsunterlagen (aktualisierte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016) genannte Anregungen und Vorschläge zur Fortführung des Monitorings zurück, denen durch die Maßgaben Rechnung getragen wird.

Die hier festgelegten Berichtspflichten sind notwendig, um diese Sachverhalte zu untersuchen und gegenüber dem MELUR als zuständiger Wasserbehörde des Landes Schleswig Holstein zu dokumentieren und fachlich fundiert zu begründen, um damit dem MELUR die notwendige Datengrundlage für die Überwachung der Maßnahme zu verschaffen.

Außerdem zielen diese Maßgaben darauf ab, bei der Maßnahmendurchführung und in den gemäß 2.31 und 2.32 zu erstellenden Berichten die Einhaltung der internationalen Anforderungen sicherzustellen. Dies betrifft die Anforderungen

- des geltenden Wasser- und Naturschutzrechts, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht, und des Nationalparkgesetzes sowie
- des OSPAR-Übereinkommens zum Schutz des Nordatlantiks, da sich die Schüttstelle in der Nordsee und damit einer Meeresregion dieses Übereinkommens befindet.

Mit den Maßgaben soll untersucht und begründet dokumentiert werden, dass diese Anforderungen sowie die legitimen menschlichen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Dazu müssen im Rahmen des Monitoringprogramms eventuelle Beeinträchtigungen von fischereilichen, und touristischen Nutzungen sowie von benthischen Ökosystemen, Schutz- und Erhaltungszielen der Nationalparke, FFH- und Vogelschutzgebiete, inkl. Meeressäuger- sowie Seevogelbeständen, bewertet werden mit dem Ziel der Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen in den Küstengewässern.

Zu 2.33 – 2.35

Diese Maßgaben sollen sicherstellen, dass innerhalb der Dauer des Einvernehmens bereits erkennbare Fortschritte innerhalb der in Gründung befindlichen Ästuarpartnerschaft erreicht und diese dokumentiert werden, insbesondere der Fortschritt bei der Priorisierung und Umsetzung von geeigneten Strombaumaßnahmen zur schnellstmöglichen und wirksamen Reduzierung des Baggergutanfalls. Vor diesem Hintergrund dient die Maßgabe 2.34 der nachvollziehbaren Darstellung vergangener und gegenwärtiger Sedimentationen und Baggerungen im Bereich der Tideelbe sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt der Tideelbe.

Diese Maßgaben haben folglich zum Ziel,

- die Einbringungen in die schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee (Schlickfallgebiet) schnellst möglichst minimieren zu können bzw. entbehrlich zu machen und
- verbleibende Sedimente, die auch zukünftig zur Sicherung schiffbarer Wassertiefen gebaggert werden müssen, grundsätzlich im Gewässersystem der Tideelbe ohne Beeinträchtigungen oder Umweltschäden umlagern zu können.

Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen wird daher dem Antrag mit den in diesem Einvernehmen aufgenommenen Maßgaben stattgegeben. Weitere, unter dem Gesichtspunkt des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Aspekte stehen dem Einvernehmen ebenfalls nicht entgegen.

*Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein*



(L. S.)

*(Dr. Dorit Kuhnt,
stellv. Leiterin der Abteilung Wasservirtschaft,
Meeres- und Küstenschutz)*